



Einwohnergemeinde Böckten

Reglement über die Feuerwehrrersatzabgabe

Gültig ab 1. Januar 2027

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
2. Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 01.01.2014 des Feuerwehrzweckverbands DELTA.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

1. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 15 % der Gemeindesteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens und Vermögens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.
2. Sie beträgt mindestens 100 Franken und höchstens 15'000 Franken pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens 200 Franken und höchstens 30'000 Franken gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
3. Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Verzugs- und Vergütungszinsen richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Steuerrecht.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

1. Von der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.
2. Von der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch befreit:
 - a) Personen, welche einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent gemäss Artikel 28a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) aufweisen;
 - b) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

§ 4 Verfügung und Rechtsmittel

1. Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Leistung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
2. Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderats festgelegt.
3. Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat

erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe vom 19. Juni 2014 wird aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt auf den 01.01.2027 für das Steuerjahr 2027 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Entscheid Nr. XXX vom XX.XX.XXXX.